
Förderrichtlinie-Bürgerrundfunk – Merkblatt zur Projektförderung

1. Verfahren der Antragstellung

Entscheidung

Über Anträge auf Förderung von besonderen Projekten nach Ziff. 2, Satz 2 FöRi-Bürgerrundfunk entscheidet die Versammlung der NLM (§ 43 Abs. 1 Ziff. 7 NMedienG). Der Ausschuss Bürgerrundfunk & Medienkompetenz und der mitberatende Ausschuss für Haushalt & Recht bereiten die Versammlungsentscheidung vor, indem sie auf Grundlage des Projektantrages der NLM-Versammlung einen Beschluss empfehlen. Der Ausschuss Bürgerrundfunk behält sich vor, Antragsteller auch persönlich anzuhören.

Fristen

Ein Antrag auf Projektförderung muss spätestens drei Monate vor dem geplanten Projektbeginn bei der Verwaltung der NLM eingehen (Ziff. 7.2.1 FöRi Bürgerrundfunk). Mit einem Projekt darf erst nach der Entscheidung durch die Versammlung und der Zustellung eines entsprechenden Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein ggf. „vorgezogener Maßnahmenbeginn“ bedarf zwingend der Genehmigung der NLM. Die Sitzungstermine der Versammlung und der Ausschüsse sind bei der Planung des Projektes und bei der Antragstellung zu beachten. Die Sitzungstermine können bei der Verwaltung der NLM erfragt werden.

Gliederung

Anträge auf Projektförderung werden auf Grundlage der unter Ziff. 2 genannten NLM-Kriterien zur Projektförderung beurteilt. Ein Antrag soll entlang der sieben Kriterien gegliedert sein. Neben einer ausführlichen Projektbeschreibung, in der die Zielsetzungen, der Inhalt und der Ablauf des geplanten Vorhabens zu erläutern sind, ist ein detaillierter Finanzplan sowie ein Zeitplan einzureichen. Ist der Antragstext sehr umfangreich, sollte mit der NLM-Verwaltung (vor Antragstellung) abgesprochen werden, ob eine Kurzfassung zu erstellen und dem Antrag beizulegen ist.

Verfahren

Die Antragstellerin sollte die NLM-Verwaltung frühzeitig über ein geplantes Projekt, das von der NLM gefördert werden soll, informieren. Die Verwaltung bietet an, Projektskizzen und Projektentwürfe mit der Antragstellerin zu besprechen und ihr Gelegenheit zu geben, Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen. Da Anträge auf Projektförderung nur von lizenzierten Veranstaltern von Bürgerrundfunk gestellt werden können, werden die Beratungen nur mit der Geschäftsführung/Leitung eines Bürgersenders bzw. mit einer von ihr beauftragten Person geführt.

Für die Vorbesprechung eines Projektes ist eine entsprechende Bearbeitungszeit - vor Abgabe des Antrages - einzuplanen.

2. Kriterien der Mittel-Vergabe

1. Ein Antrag auf Projektförderung muss die inhaltliche Zielsetzung des Vorhabens bzw. das inhaltliche oder organisatorische Defizit, an dem das Projekt ansetzt, eindeutig beschreiben. Der Zweck eines Projektes muss im Einklang mit den Aufgaben des Bürgerrundfunks stehen, wie sie vom Niedersächsischen Mediengesetz vorgegeben werden (§ 25, Abs. 3 NMedienG).
2. Der Antragsteller muss nachweisen, dass das geplante Projekt im Rahmen der institutionellen Förderung, die die NLM gewährt, nicht durchführbar ist, also zur Realisierung zwingend einer zusätzlichen Förderung bedarf.
3. Beabsichtigt der Antragsteller ein Projekt, das nach Ziff. 2, Satz 2 FöRi-Bürgerrundfunk von der NLM gefördert werden soll, in Zusammenarbeit mit Dritten durchzuführen, so sind mit dem Antrag die Kompetenz und die Beteiligung der Kooperationspartner nachzuweisen.
4. Die Mittelvergabe erfolgt nach dem Prinzip der Subsidiarität. Es wird vorausgesetzt, dass der Antragsteller einen angemessenen Eigenanteil in das Projekt einbringt. Zuschüsse werden als Teilfinanzierung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt (Ziff. 4.1 FöRi Bürgerrundfunk).
5. Hat die NLM einer Projektförderung zugestimmt, kann dem Antragsteller grundsätzlich erst nach Ablauf des laufenden Projektes eine neue Projektförderung gewährt werden.
6. Eine Projektförderung wird zeitlich befristet und der Höhe nach begrenzt vergeben. Den Gesamtansatz für die Vergabe von Zuschüssen nach Ziff. 2, Satz 2 FöRi-Bürgerrundfunk legt die NLM jährlich im voraus im Rahmen ihres Haushaltes fest.
7. Es gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung: Projekte können nur gefördert werden, wenn der NLM ein schriftlicher Antrag vorliegt und mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist. Mit dem Projekt darf erst nach Beschluss durch die Versammlung der NLM und Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein ausnahmsweiser „vorzeitiger Maßnahmenbeginn“ (vor Zugang des Zuwendungsbescheides) ist erst nach Beschluss durch die Versammlung der NLM möglich und bedarf zwingend der Zustimmung der NLM.

NLM, Hannover, März 2021